

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion  
DIE GRÜNEN

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)  
– Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 –**

Die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche von Opfern der NS-Herrschaft sind vor allem im „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung“ (WGSVG) geregelt, ferner im § 1251 der RVO.

Das zentrale Problem ist hierbei, daß das WGSVG gemäß § 1 nur Anwendung findet auf Personen, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sind. Nicht berücksichtigt werden dabei vor allem drei Bereiche des NS-Unrechts: die Schädigungen, die das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) regelt, der Tatbestand der Zwangsarbeit unter der NS-Herrschaft und die sogenannten „Nationalgeschädigten“.

Durch diese Lücke in der sozialversicherungsrechtlichen Konstruktion des WGSVG fällt nicht nur die große Gruppe der Zwangsarbeiter/innen aus einer moralisch und politisch gebotenen Entschädigung in der Sozialversicherung heraus, sondern ebenso Opfergruppen der NS-Herrschaft, wie z. B. Zwangssterilisierte, Euthanasieopfer, Homosexuelle, sog. „Asoziale“, Kriegsdienstverweigerer.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen Personen, die aus Gründen der Nationalität vom NS-Regime verfolgt wurden (u. a. Polen), die sog. „Nationalgeschädigten“. Für sie hat man zwar eine bescheidene Sonderregelung als Entschädigung im BEG vorgesehen (Artikel VI BEG-SG), ihnen gleichwohl eine Berücksichtigung im WGSVG versagt. Der Ausschluß gilt naturgemäß auch für deren Hinterbliebene.

Darüber hinaus hat die bisherige Erfahrung mit dem WGSVG gezeigt, daß auch Personen, die im Prinzip unter § 1 WGSVG fallen, die Realisierung ihrer Ansprüche aufgrund spezifischer Anforderungen dieses Gesetzes nicht möglich war.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, über die Regelungen der Rentenreform hinaus das bestehende Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) sowie die dazugehörigen Gesetze wie folgt zu ändern:

1. Alle Personen, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen verfolgt oder geschädigt wurden, werden in den Geltungsbereich des § 1 WGSVG aufgenommen und in diesem Sinne den Verfolgten i. S. des BEG gleichgestellt; das heißt, sie erhalten einen rentenbegründenden Anspruch.
2. Dies bedeutet insbesondere, daß alle von NS-Unrechtsmaßnahmen Betroffenen, die die Bedingungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) einschließlich der auf den Regelungsbereich des AKG bezogenen Härterichtlinien vom 7. März 1988 erfüllen, alle Personen, die als „Nationalgeschädigte“ i. S. des Artikels VI BEG-SG gelten, und alle Personen, die NS-Zwangsarbeit zu leisten hatten, sozialversicherungsrechtlich ausnahmslos den Verfolgten i. S. des BEG gleichgestellt werden, gleich, ob sie Ansprüche nach den vorgenannten gesetzlichen oder außergesetzlichen Grundlagen für den Bereich der Entschädigung gestellt haben oder dafür – etwa wegen abgelaufener Fristen – nicht mehr in Frage kommen.
3. Zum Personenkreis, dem durch Zwangsarbeit NS-Unrecht widerfahren ist, zählen
  - a) diejenigen, die unter haftähnlichen Bedingungen Zwangsarbeit zu leisten hatten;
  - b) diejenigen, die zur Ableistung von Arbeit in den Geltungsbereich dieses Gesetzes deportiert worden sind oder die Zwangsarbeit für ein Unternehmen leisten mußten, dessen Firmensitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt oder lag;
  - c) diejenigen – wie z. B. viele Angehörige der Sinti und Roma –, die arbeitsverpflichtet und nur mit geringem Entgelt entlohnt worden sind;
  - d) Personen, die in ihren Heimatländern von der nationalsozialistischen Besatzungsmacht zur Zwangsarbeit gezwungen worden sind.
4. Die durch diese Gesetzesänderung entstehenden Kosten werden den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung vom Bund erstattet.

Bonn, den 7. November 1989

**Frau Beck-Oberdorf**

**Hoss**

**Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

## Begründung

Das WGSVG bezweckt den Ausgleich von Schäden in der Sozialversicherung, die den Verfolgten und ihren Hinterbliebenen aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entstanden sind. Es vermittelt diesem Personenkreis je nach Schadensart und Umfang bei Unterstellung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit im Nichtverfolgungsfalle den Anspruch auf Ersatzzeiten gleich Beitragszeiten und das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeiten vor dem 1. Januar 1955, soweit diese nicht mit Pflichtbeiträgen belegt bzw. Ersatzzeiten sind.

Durch Beschränkung des nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personenkreises auf Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz werden die von Ansprüchen nach dem BEG ausgeschlossenen Opfergruppen wie Euthanasiegeschädigte, Zwangsterilisierte, sogenannte Asoziale, Homosexuelle, bestimmte Gruppen deutschen Judentums und viele andere mehr abermals von entschädigungsrechtlichen Ansprüchen ausgeschlossen.

Es ist erwiesen, daß alle KZ-Häftlinge, gleichviel aus welchen tatsächlichen oder vorgeschobenen Gründen ihre Inhaftierung erfolgte, Schwerstarbeit zu leisten hatten und die KZ-Haft nur so lange zu überleben vermochten, als sie für diese Arbeit fähig waren. Das gleiche gilt auch für Insassen von Heil- und Pflegeanstalten sowie von Euthanasieanstalten, soweit es die Zeit ab Mitte 1941 betrifft. Von diesem Zeitpunkt an wurde die Verbringung in die Euthanasieanstalten und das Überleben in diesen Anstalten von der „produktiven Arbeitsleistung des Pfleglings“ bestimmt.

Mit Datum vom 1. September 1939 ermächtigte Adolf Hitler seinen Leibarzt Karl Brandt und den Reichsleiter und Chef der Führerkanzlei, Philipp Bouhler, „die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken... der Gnadentod“ gewährt werden könne. Aufgrund dieser Verfügung wurden in den Jahren 1940/41 etwa 90 000 Menschen durch Giftgas getötet. Seit Mitte 1941 war von der Gewährung des „Gnadentods“ nur noch verschont, wer zu „produktiver Arbeitsleistung“ fähig gewesen ist. Spätestens von diesem Zeitpunkt an hat die Arbeit in diesen Anstalten jeglicher Therapiemotive entbehrt; sie war der Schwerstarbeit in den Konzentrationslagern durchaus gleichzustellen. Vergegenwärtigt man sich, daß die von Ansprüchen nach dem BEG ausgeschlossenen Verfolgten ihr Überleben der unter schwierigsten Bedingungen weit über das normale Maß hinausgehenden Arbeitsleistung, die „produktiv“, d. h. für die Gesellschaft nutzbringend war, verdanken, wird die Verweigerung eines Anspruchs nach dem WGSVG zu einem mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Unrecht.

Bei Novellierung des WGSVG unter Einbeziehung aller NS-Opfer würde wenigstens auf einem Teilgebiet des Entschädigungsrechts das bisher nach allen Wiedergutmachungsgesetzen verschwiegen gebliebene Unrecht an den „vergessenen Opfern“ der NS-Verfolgung als solches anerkannt und eine Forderung erfüllt, die jedem

rechtlich denkenden Menschen ein Selbstverständnis sein sollte. Zwar sind durch die Errichtung von Härtefonds und Stiftungen in den Bundesländern Berlin und Hamburg Möglichkeiten zur Gewährung von Leistungen auch an die von Ansprüchen nach dem BEG ausgeschlossenen Verfolgten geschaffen worden. Hierbei handelt es sich aber regelmäßig um Kannleistungen, die an mehrere andere Voraussetzungen geknüpft sind und keinesfalls als Ausgleich für die diesem Personenkreis auf dem Gebiet der Sozialversicherung zugefügten Schäden angesehen werden können.

Der Antrag hat u. a. das Ziel, NS-Zwangsarbeit erstmalig als eigenständige Form von NS-Unrecht zu begreifen und sozialversicherungsrechtlich zu begründen. Durch den Zuwachs von Rechtsansprüchen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung würde eine Entlastung der Stiftungs- bzw. Härtefonds erreicht und ein nicht unerheblicher Teil der Betroffenen vom Angewiesensein auf Sozialhilfeleistungen befreit werden.

Da die entstehenden Kosten auf staatliche Zwangsmaßnahmen zurückgehen, ist es nur recht und billig, daß nicht die Versicherungsgemeinschaft, sondern der Bund damit belastet wird. Die entsprechenden Ausgaben sind den Rentenversicherungsträgern darum vom Bund zu erstatten. Soweit sich durch die damalige Zwangsarbeit bestimmte Unternehmen bereichert haben, indem sie u. a. die ansonsten anfallenden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge eingespart haben, ist es Sache des Bundes, diese Firmen dafür in Regreß zu nehmen.